

Gebührenordnung
zur Marktsatzung der Stadt Langewiesen

(2. Änderung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.8.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), der §§ 1, 2 und 10 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7.8.1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.9.2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GVBl. S. 418), geändert durch Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14.9.2001 (GVBl. S. 257) sowie der Gewerbeordnung (GewO) hat der Stadtrat der Stadt Langewiesen in seiner Sitzung am 17.05.2010 folgende 2. Änderung der Gebührenordnung zur Marktsatzung beschlossen:

§ 1

Abgabepflichtiger

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Verkaufsplatzes.

§ 2

Tatbestand

Die Benutzung der Märkte ist gebührenpflichtig.

§ 3

Maßstab

- (1) Gebührenmaßstab ist die Art des Marktes und der laufende Meter des jeweiligen Standes.

- (2) Bei der Berechnung der Gebühren sind 3 m Tiefe eingeschlossen. Bruchteile eines laufenden Meters werden als volle Meter berechnet.

§ 4

Satz der Abgabe

Laut § 13 der Marktsatzung ist die Benutzung der Märkte gebührenpflichtig.

Die zu entrichtende Gebühr beträgt bei

a) Wochenmärkten

pro laufenden Meter (Stände jeder Art)	2,50 €
anteilige Betriebskosten pro Tag	1,00 €

b) Sondermärkte

1. Standmiete (für städtische Stände)

„Häuschen“ pro Tag	20,00 €
offene Stände pro Tag	15,00 €

2. Händler eigene Stände

pro lfd. Meter	2,50 €
----------------	--------

3. Anteilige Betriebskosten

pro Stand / pro Tag	5,00 €
---------------------	--------

c) Sonstiges

Standflächennutzung für zusätzlich

auf dem Markt stehende Pkws	7,50 €
-----------------------------	--------

§ 5

Zeit der Entstehung und Fälligkeit der Schuld

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Zuteilung des Platzes.
- (2) Die Marktgebühren für Tagesplätze sind an den Kassierer zu entrichten.
- (3) Bei langfristig vergebenen Standplätzen sind die Gebühren spätestens vor dem ersten Markttag in der Stadtkasse der Stadt Langwiesen einzuzahlen.
- (4) Die Fälligkeiten und die Höhe der Gebühren für die Sondermärkte werden von der Marktverwaltung im Standzuteilungsschreiben festgelegt und sind im Voraus zu entrichten.

- (5) Ein Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Marktgebühren bei Nichtbelegung des Verkaufsplatzes besteht nicht.
- (6) Der Inhaber des Verkaufsplatzes hat den Nachweis über die erfolgte Einzahlung des Standgeldes aufzubewahren und auf Verlangen der Marktaufsicht zur Kontrolle vorzulegen.

§ 6

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die 2. Änderung der Gebührenordnung zur Marktsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die 1. Änderung der Gebührenordnung vom 10.10.2001 tritt außer Kraft.

Langewiesen, den 26.08.2010

B r a n d t

Bürgermeister

- Siegel -

2. Änderung Beschluss-Nr. SR 95/2010 vom 17.05.2010

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 10/2010 vom 24.09.2010